

Richtlinie zur Förderung von Einzelpersonen im Rahmen des Sonderprogramms „Lehre an Pflegeschulen“

vom 18.04.2023

Gliederung:

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängende
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Verwendungsnachweisverfahren
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
9. Geltungsdauer Förderrichtlinie

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Das Bremer Gesundheitsberufemonitoring 2021 zeigt deutlich auf, dass Bremen dem Fachkräftemangel in der Pflege nur wirksam entgegenwirken kann, wenn gleichzeitig ausreichend Lehrpersonal in den Pflegeschulen tätig ist. Aktuell spitzt sich die Lage insbesondere aufgrund des demografischen Wandels in den Pflegeschulen zu. Gleichzeitig ist der Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Bremer Universität nicht voll ausgelastet.

Um Anreize zur Aufnahme und Abschluss des Studiums zu schaffen und gleichzeitig den Verbleib an Bremer Pflegeschulen zu erhöhen, gewährt die Freie Hansestadt Bremen nach Maßgabe der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der dazugehörigen aktuellen Verwaltungsvorschriften (VV) und dieser Richtlinie Zuwendungen zur Unterstützung der Aufnahme und der Fortführung des Master-Studiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ an der Universität Bremen mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses und einer anschließenden Lehrtätigkeit an einer Bremer Pflegeschule.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird prioritär die Sicherstellung des Lebensunterhaltes bei der Aufnahme des Vollzeitstudienganges „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ (Master) zum Wintersemester 2023/24 oder zum Sommersemester 2024 an der Universität Bremen. Falls nach Ablauf der Einschreibungsfrist für das Sommersemester 2024 noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, können auch Personen gefördert werden, die sich bereits im o.g. Studiengang befinden und sich vor dem Wintersemester 2023/24 eingeschrieben haben. Die Aufnahme oder Fortführung anderer Studiengänge wird nicht gefördert. Mit der Zuwendung wird die Auflage verbunden, dass die Zuwendungsempfänger sich verpflichten, nach Abschluss des Masterstudienganges über einen Zeitraum von vier Jahren in einer Pflegeschule im Land Bremen als Lehrperson tätig zu werden. Dabei muss die Tätigkeit mindestens im Umfang von 0,5 VZÄ durchgeführt werden. Der Antritt einer solchen Stelle ist spätestens 12 Monate nach Abschluss des Studiums umzusetzen. Die Dauer der Beschäftigung kann durch Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. Steht in den Pflegeschulen im Land Bremen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiums keine geeignete Stelle zur Verfügung, entfällt die Bindung der Zuwendung an den Stellenantritt innerhalb von 12 Monaten.

Bereits auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie in der Fassung vom 07.09.2022 gewährte Förderungen bleiben unberührt.

3. Zuwendungsempfängende

Die Zuwendung wird ausschließlich Personen gewährt, die

- sich zum Wintersemester 2023/24 für den Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ erstmalig einschreiben
oder
- sich zum Sommersemester 2024 für den Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ erstmalig einschreiben
oder
- zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits im Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ eingeschrieben sind (nachrangige Förderung)
und
- die anschließende Aufnahme einer Lehrtätigkeit in der Pflegeausbildung im Land Bremen planen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Zugangsberechtigung für den Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ gegeben ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt pro Person 416 Euro je Monat während der aktiven Immatrikulation. Die Zuwendung wird frühestens ab dem 01.10.2023 und längstens bis zum 30.09.2025 gewährt. Es werden höchstens 4 Semester insgesamt gefördert, wobei für höchstens zwei Semester das Studium unterbrochen werden kann (Urlaubssemester), für die keine Förderung gezahlt wird. Der Zuwendungszeitraum kann sich in diesen Fällen bis höchstens zum Ende des Sommersemesters 2026 am 30.09.2026 erhöhen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch Senat und Bürgerschaft (Nr. 9 ANBest-P).

6. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift an die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Contrescarpe 72, 28195 Bremen zu richten.

Ein entsprechendes Formular zur Antragstellung wird zur Verfügung gestellt (Anlage 1). Der Antrag beinhaltet die erforderlichen Angaben zum Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung (nebst Zinsen) gelten die VV zu § 44 LHO.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

7. Verwendungsnachweisverfahren

7.1. Nachweis der Aufnahme und Aufrechterhaltung des Studiums

Zum Nachweis, dass der Zuwendungszweck der Teilnahme am Studiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ (Master) erfüllt wird, wird zu jedem Semesterbeginn die Immatrikulationsbescheinigung unaufgefordert eingereicht. Über evtl. eingeräumte Urlaubssemester wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz unverzüglich informiert.

7.2. Nachweis der beruflichen Tätigkeit als Lehrperson an einer Pflegeschule im Land Bremen

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist innerhalb von 12 Monaten eine Stelle als Lehrperson in einer Pflegeschule im Land Bremen anzutreten. Über den Stellenantritt wird die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz durch die zuwendungsempfangende Person schriftlich unter Beilegung einer geeigneten Bescheinigung der Pflegeschule informiert. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz behält sich vor, die Angaben durch die Pflegeschule verifizieren zu lassen. Sollte es der zuwendungsempfangenden Person nicht gelingen, eine geeignete Stelle zu finden, so ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz behält sich vor, diese Angabe durch eine entsprechende Abfrage bei den Pflegeschulen zu überprüfen.

Der Nachweis der Aufrechterhaltung der Tätigkeit ist in den vier Folgejahren nach o.g. Verfahren bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erbringen. Sofern die Lehrtätigkeit nicht in vollem Umfang von vier Jahren (48 Monaten) fortgeführt wird, ist die Zuwendung für jeden nicht erbrachten Monat der Lehrtätigkeit i.H.v. 208 Euro zurückzuzahlen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Gewährung von Zuwendungen soll gemäß Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 berücksichtigen.

9. Geltungsdauer der Förderrichtlinie

01.10.2022 bis 30.09.2025